



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Grasleben
 Flur 5, Maßstab 1: 1.000, VP 1143/194
 Stand 10.94

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Präzisierung des Bebauungsplanes
 (ohne örtliche Bauvorschriften)
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasleben diesen Bebauungsplan "Vor dem Thiesberge" - 4. Änderung -, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen:

Grasleben, den 26.07.1995
 gez. Hfacke (Siegel) gez. Schabrunner
 Platzvorsitzender Gemeindevorstand Gemeindevorstand

Planunterlagen
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand 10.94). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 05.07.1995

Katasteramt Helmstedt

L.V. gez. Dr. Stegelmann (Unterschrift)

Vereinfachte Änderungen
 Der Rat der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.02.1995 dem gem. § 2 (7) BauGB-Maßnahmen I.V.m. § 13 (1) BauGB vereinfacht geänderten Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.03.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.03.1995 gegeben.

Grasleben, den 26.07.1995

gez. Schabrunner
 Gemeindevorstand

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.05.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasleben, den 26.07.1995

gez. Schabrunner
 Gemeindevorstand

Planverfasser:
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von



Helmstedt, den 11.05.1995

gez. Morszeck
 Planverfasser

Infrastrukturen
 Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 2 (6) BauGB-Maßnahmen I.V.m. § 12 BauGB am 22.06.1995 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 31 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.06.1995 rechtsverbindlich geworden. * Landkreis Helmstedt

Grasleben, den 26.07.1995

gez. Schabrunner
 Gemeindevorstand

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die gemäß § 9 (1) Nr. 21 Baugesetzbuch (BauGB) ausgewiesene Fläche ist mit Leitungsrechten zugunsten der Entsorgungsträger zu belasten.

Maßgebliche Fassung der Bauutzungsverordnung

Für den vorliegenden Bebauungsplan "Vor dem Thiesberge" - 4. Änderung - ist die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 406) maßgeblich.

Übersichtspan M. 1 : 25000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

Geschosflächenzahl (GFZ)

Grundflächenzahl (GRZ)

Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Zusätzliche Kennzeichnung der überbaubaren Grundstücksflächen

Verkehrflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche - Straßenbegleitgrün

Straßenverkehrsfläche - öffentliche Parkfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßlinie/Maßzahl

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

BEBAUUNGSPLAN

" VOR DEM THIESBERGE "

- 4. Änderung -

- Gemeinde Grasleben -

Hiermit wird amtlich bezeugt, daß die vorliegende Besondere Bauvorschrift mit der vorliegenden Aufstellungsbauvorschrift vereinbar ist.
 Grasleben, den 09.08.1995
 Landrath H. Helmstedt

Ertheilt am 09.08.1995
 Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei Landrath H. Helmstedt
38368 Grasleben 09. Aug.
 Der Amtsinhaber
 Der Sachverständigenrat
H. Helmstedt

M. 1 : 1000

BauNVO 1990
 BauNVO § 25c (2)
 N-BauO § 69a

Vor dem Thiesberge - 4. Änderung